

- a) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut innerhalb eines DSG-Bereiches sowie von gartenbaulichem Saatgut dem Lieferer durch Übersendung von 2 Ausfertigungen des Gutachtens und
- b) bei Lieferungen von landwirtschaftlichem Saatgut aus anderen DSG-Bereichen dem Lieferer durch Übersendung von einer Ausfertigung des Gutachtens und 2 Ausfertigungen an den Dritten.

(3) Das Feldbestandgutachten ist bei dem für den Feldbestand örtlich zuständigen Kreislandwirtschaftsrat unverzüglich nach Feststellung des Mangels anzufordern. Der Kreislandwirtschaftsrat hat dafür zu sorgen, daß die Begutachtung unverzüglich nach Anforderung des Gutachtens durchgeführt wird.

(4) Der Mangel gilt auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware bis zu der dem Lieferzeitraum oder -termin folgenden Ernteperiode, jedoch nur bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand, als rechtzeitig angezeigt, wenn die in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen eingehalten wurden. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

(5) Erkennt der Lieferer oder der Dritte das Feldbestandgutachten gemäß Abs. 2 nicht an und wird eine Einigung zwischen den am Handelsgeschäft Beteiligten nicht erzielt, so ist bei Lieferungen innerhalb eines DSG-Bereiches der Lieferer und bei Lieferungen aus anderen DSG-Bereichen der Dritte verpflichtet, eine Teilprobe der Rücklageprobe durch einen zugelassenen Probenehmer entnehmen zu lassen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Feldbestandgutachtens zwecks Fertigung eines Schiedsgutachtens der Zentralstelle für Sortenwesen in Nossen, Kreis Meißen, einzureichen. Gleichzeitig hat er alle am Handelsgeschäft Beteiligten über die beantragte Begutachtung in Kenntnis zu setzen. Der Antragsteller hat die am Handelsgeschäft Beteiligten über den Inhalt des Gutachtens nach Eingang durch Übersendung einer Ausfertigung oder Abschrift zu benachrichtigen. Das Schiedsgutachten ist endgültig. Sämtliche Kosten fallen dem unterliegenden Teil zur Last.

(6) Dem Vermehrer sind verborgene Mängel vom DSG-Betrieb durch Feldbestandgutachten gemäß Abs. 2 oder Schiedsgutachten gemäß Abs. 5 oder durch einen von der Zentralstelle für Sortenwesen erteilten Sortenprüfungsbefund anzuzeigen. Die Anzeige hat durch Übersendung einer Ausfertigung des Feldbestandgutachtens oder Schiedsgutachtens oder Sortenprüfungsbefundes innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang des Gutachtens oder des Befundes beim DSG-Betrieb zu erfolgen. Der Sortenprüfungsbefund der Zentralstelle für Sortenwesen ist endgültig.

(7) Werden dem Vermehrer verborgene Mängel durch Feldbestandgutachten fristgemäß angezeigt, so ist dieser berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Ausfertigung dieses Gutachtens vom DSG-Betrieb die Anforderung eines Schiedsgutachtens gemäß Abs. 5 zu verlangen. Der DSG-Betrieb hat diesem Verlangen stattzugeben.

(8) Der Mangel gilt gegenüber dem Vermehrer auch nach Ablauf von 6 Monaten nach Entgegennahme der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung als rechtzeitig angezeigt, wenn die im Abs. 6 genannte Frist eingehalten wurde. Die Gewährleistungsfrist gilt insoweit als verlängert.

§ 15

Folgen der nicht fristgemäßen Anzeige

Bei Nichteinhaltung einer der in dem § 13 Absätze 2 bis 6, 8 und 9 und dem § 14 Absätze 2 bis 8 genannten

Fristen verliert der zur Anzeige Berechtigte seine Rechte auf Forderung von Gewährleistung, Vertragsstrafen und Ersatz des darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schadens.

§ 16

Gewährleistung

(1) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer haben für ihnen angezeigte Mängel mit ihren Vertragspartnern Minderung oder Nachlieferung gemäß § 61 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren. Ist der Lieferer oder der Dritte oder der Vermehrer für die nicht vertragsgerechte Lieferung verantwortlich, so hat er Vertragsstrafe zu zahlen und seinen Vertragspartner den ihm nachweislich darüber hinaus entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(2) Der Lieferer, der Dritte und der Vermehrer übernehmen keine Gewähr, daß der Feldbestand bei Gerste und Weizen frei vom Flugbrand ist.

(3) Die Gewährleistung für die Qualität des in Kleinstpackungen gelieferten gartenbaulichen Saatgutes ist ausgeschlossen.

II.

Besondere Bestimmungen

für den Abschluß von Vermehrungsverträgen

§ 17

Verfahren beim Vertragsabschluß

(1) Die Vermehrungsverträge sind in zweifacher Ausfertigung zwischen dem DSG-Betrieb und dem Vermehrer auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des DSG-Betriebes für die Lieferung und Erfassung von Vermehrungssaatgut bis zu den nachstehend genannten Terminen abzuschließen:

- a) bis zum 30. Juni des dem Erntejahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut (außer für die Vermehrung von mehrjährigen Fruchtarten und für Sommerblumenkulturen);
- b) bis zum 30. Juni des Aussaatjahres und bei Frühjahrsaussaat bis zum gleichen Zeitpunkt des dem Aussaatjahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von mehrjährigen Fruchtarten;
- c) bis zum 30. November des dem Erntejahr vorausgehenden Jahres für die Vermehrung von Sommerblumenkulturen.

Unbeschadet der Verpflichtung des Vermehrs, die gesamte Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung (Saatgut oder nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware) abzuliefern, sind Mindestablieferungsmassen an Saatgut im Vertrag zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(2) Das Vertragsangebot hat der DSG-Betrieb bis spätestens 2 Wochen vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu unterbreiten. Ist der Vermehrer nicht bereit, einen Vermehrungsvertrag abzuschließen, so hat er den Abschluß des Vertrages spätestens 6 Tage nach Vorlage des Vertragsangebotes abzulehnen. Nach Unterzeichnung des Vertrages hat der DSG-Betrieb den Vertrag dem Kreislandwirtschaftsrat zur Registrierung vorzulegen und eine Ausfertigung des registrierten Vertrages unverzüglich dem Vermehrer zurückzusenden.

(3) Ergibt sich, daß der Vermehrer seinen ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so hat er dies dem DSG-Betrieb unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei mehrjährigen Fruchtarten gilt der Vermehrungsvertrag für die im Vertrag vereinbarten Samenerten. Der DSG-Betrieb entscheidet bei der jährlichen